



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation der FDP-Fraktion: "Kantonsangestellte als Doppelverdiener? Handhabung des bezahlten Kurzurlaubs und der Entschädigung für die Wahrnehmung von öffentlichen Ämtern durch Kantonsangestellte" (Interpellation [2014/134](#))

Datum: 1. Juli 2014

Nummer: 2014-134

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation der FDP-Fraktion: "Kantonsangestellte als Doppelverdiener? Handhabung des bezahlten Kurzurlaubs und der Entschädigung für die Wahrnehmung von öffentlichen Ämtern durch Kantonsangestellte" (Interpellation [2014/134](#))

vom 01. Juli 2014

1. Text der Interpellation

Am 10.4.2014 reichte die FDP-Fraktion die Interpellation "Kantonsangestellte als Doppelverdiener? Handhabung des bezahlten Kurzurlaubs und der Entschädigung für die Wahrnehmung von öffentlichen Ämtern durch Kantonsangestellte." (2014/134) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft benötigen gemäss § 42 des Personalgesetzes für die Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung. Diese kann mit Auflagen zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Gemäss § 49 der Personalverordnung gewährt die Anstellungsbehörde für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bezahlten Urlaub, der sich "nach effektivem Bedarf" bemisst, "wobei in der Regel bis zu 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschritten werden sollten".

Im Zusammenhang mit der Ausübung von zeitintensiven öffentlichen Ämtern (Landrat, Gerichte, Gemeindeexekutiven etc.) durch Kantonsangestellte ersuchen wir den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1. Nach welchen Kriterien wird die Dauer des bezahlten Urlaubs für die Ausübung öffentlicher Ämter festgelegt?*
- 2. Wie werden Fälle gehandhabt, in denen Kantonsangestellte mehr als 15 Arbeitstage für die Ausübung ihrer öffentlichen Ämter benötigen? Sind Fälle bekannt, in denen mehr als 15 Tage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr gewährt wurden oder werden?*
- 3. Wie, wann und in welchem Umfang wird von der Auflage zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen Gebrauch gemacht?*
- 4. Ist sichergestellt, dass Kantonsangestellte bei der Ausübung ihres öffentlichen Amtes nicht gleichzeitig aus zwei Verdienstquellen Einkünfte erzielen (Lohn/Lohn für bezahlten Urlaub und Entschädigung des öffentlichen Amtes)beziehen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich ist die Ausübung von öffentlichen Ämtern durch Kantonsangestellte begrüßenswert, wenn nicht Unvereinbarkeit des öffentlichen Amtes mit der beim Kanton ausgeübten Tätigkeit im Wege steht. Die Kantone und Gemeinden der Schweiz kennen bei den Parlamenten das Milizsystem, das es engagierten Bürgern ermöglicht, bei der Gestaltung der Politik über die Abstimmungen hinaus aktiv mitzuwirken. Angestellte der öffentlichen Hand bringen neben dem Engagement in vielen Fällen auch Fachwissen in die Auswirkung des öffentlichen Amtes ein. Die im Rahmen eines öffentlichen Mandats geleisteten Aufwendungen durch die Kantonsangestellten dienen daher auch dem Demokratiedanken und sind zum Wohle der Gemeinschaft und somit als Mehrwert für den Kanton als Arbeitgeber zu betrachten. Dieser übersteigt die erhaltenen Entschädigungen bei Weitem.

Wenn sich die Kantonale Verwaltung als Arbeitgeber aus dem Milizsystem verabschieden und z.B. die 15 gewährten Kurzurlaubstage, die bei weitem nicht ausgeschöpft werden, abschaffen würde, dann wird dem Profitum (Vollzeitpolitiker) Vorschub geleistet. Diese Änderung der Philosophie würde unserem Demokratiedanken schaden.

Generelle Anmerkung zur Handhabe in den Schulen:

Für die Bewilligung des bezahlten Kurzurlaubs zur Ausübung eines öffentlichen Amtes ist jeweils die Anstellungsbehörde zuständig; dies ist bei den Lehrpersonen je nachdem, ob sie unbefristet oder befristet angestellt sind, die Schulleitung oder der Schulrat. Diese entscheiden eigenständig. Da zudem die Personaldossiers nicht zentral, sondern dezentral in den einzelnen Schulen geführt werden, hat die BKSD nicht den abschliessenden Überblick, wie und wer davon betroffen ist.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Nach welchen Kriterien wird die Dauer des bezahlten Urlaubs für die Ausübung öffentlicher Ämter festgelegt?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Gewährung und Dauer von bezahltem Kurzurlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist in § 49a Personalverordnung festgelegt: *Die Anstellungsbehörde gewährt bezahlten Urlaub für folgende Zwecke: Ausübung eines öffentlichen Amtes: nach effektivem Bedarf, wobei in der Regel bis zu 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschritten werden sollten.* Dieser bezahlte Kurzurlaub ist sämtlichen Mitarbeitenden, die nachweislich ein öffentliches Amt ausüben, zu gewähren. Mitarbeitende sind verpflichtet, die Ausübung eines öffentlichen Amtes gegenüber dem Kanton zu deklarieren.

Weiterhin gilt die Richtlinie des Personalamts zur Gewährung von bezahltem Kurzurlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes. In dieser ist geregelt, dass für die Gewährung von bezahltem Urlaub die zeitliche Beanspruchung sowie die Höhe der finanziellen Entschädigung an den Amtsinhaber bzw. die Amtsinhaberin massgebend ist. Urlaub kann aber nur gewährt werden, wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes in die Arbeitszeit fällt.

Für Anlässe, die ausserhalb der Arbeitszeit der angestellten Person stattfinden, wird kein Urlaub gewährt. Ausserdem ist auf das Prinzip der Gleichbehandlung zu achten.

2. *Wie werden Fälle gehandhabt, in denen Kantonsangestellte mehr als 15 Arbeitstage für die Ausübung ihrer öffentlichen Ämter benötigen? Sind Fälle bekannt, in denen mehr als 15 Tage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr gewährt wurden oder werden?*

Antwort des Regierungsrats:

Grundsätzlich ist für den Kurzurlaub die zeitliche Beanspruchung des Amtsinhabers bzw. der Amtsinhaberin massgebend. Jedoch ist die Ausübung eines öffentlichen Amtes für die Mitarbeitenden bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann bei einer zu starken zeitlichen Beanspruchung des Mitarbeitenden widerrufen werden. Da sich die Direktionen, die Gerichte und die besonderen Behörden bisher streng an diese Weisungen und Richtlinien halten, sind keine Fälle bekannt, in denen mehr als 15 Tage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr gewährt wurden oder werden. Die zur Verfügung stehenden 15 Tage werden vielmehr in keiner der Organisationseinheiten der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vollumfänglich gebraucht. Sollte ein Mitarbeitender jedoch einmal mehr als 15 Tage zur Ausübung eines öffentlichen Amtes benötigen, so ginge diese Zeit zu Lasten seines Ferien- oder des Gleitzeitkontos. Ebenfalls wurde in Einzelfällen bei den Gerichten der Anspruch aufgrund anderer Absenzen wie Militärdienst, etc. gekürzt.

3. *Wie, wann und in welchem Umfang wird von der Auflage zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen Gebrauch gemacht?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit war bisher bei der Verwaltung noch nicht nötig, da die 15 Tage bewilligten Urlaubs nicht ausgeschöpft wurden. Die meisten Mitarbeitenden nehmen ihr Amt zu großen Teilen oder ausschliesslich in der Freizeit wahr, so dass sich die Frage nach der Kompensation den Anstellungsbehörden nicht stellt. Da die meisten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung dem Gleitzeitarbeitszeitmodell mit Jahresarbeitszeit unterliegen, liegt der Zeitpunkt, wann sie ihre Arbeit ausführen, weitgehend in der Kompetenz der Mitarbeitenden, wobei es in Absprache mit ihrem Vorgesetzten erfolgt, sodass die Ausübung eines öffentlichen Amtes relativ einfach in der Freizeit möglich ist.

4. *Ist sichergestellt, dass Kantonsangestellte bei der Ausübung ihres öffentlichen Amtes nicht gleichzeitig aus zwei Verdienstquellen Einkünfte erzielen (Lohn/Lohn für bezahlten Urlaub und Entschädigung des öffentlichen Amtes)?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist für die Kantonsangestellten des Kantons Baselland bewilligungspflichtig, somit haben die Mitarbeitenden eine Deklarationspflicht gegenüber der Anstellungsbehörde, wann immer sie ein öffentliches Amt ausüben. Hierzu gehört auch die Deklaration allfälliger Einkünfte und Entschädigungen, die sie aus dem öffentlichen Amt erhalten. Die Anstellungsbehörden beurteilen den jeweiligen Fall und stellen mit dieser Beurteilung sicher, dass nicht gleichzeitig zweimal Einkünfte bezogen werden.

Weiterhin liegt die Sicherstellung, dass Kantonsangestellte nicht gleichzeitig Einkünfte aus zwei Verdienstquellen beziehen, in der Verantwortung des direkten Vorgesetzten, da bezahlter Urlaub genehmigt werden muss.

Liestal, 01. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter